



**Professor Dr. Edzard Schmidt-Jortzig**

Juristisches Seminar der Universität Kiel · D-24098 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/2212

**Hausanschrift:**

Leibnizstraße 6 · D-24118 Kiel



(0431) 880-3545

Telefax: (0431) 803471

e-mail: [esjot@web.de](mailto:esjot@web.de)



[www.uni-kiel.de/oeffrecht/schmidt-jortzig](http://www.uni-kiel.de/oeffrecht/schmidt-jortzig)

**Kiel, den 19.12.2013**

**Stellungnahme**

zu den unter dem 11. Dezember 2013 unterbreiteten Fragestellungen des Sonderausschusses „Verfassungsreform“ des Schleswig-Holsteinischen Landtags

Der SSW-Vorschlag einer **Neuordnung der Möglichkeiten zur Verfassungsänderung** (Arbeitspapier 044) ist für sich genommen verfassungsrechtlich gewiss schlüssig, machbar und akzeptabel. Als Moderation des Gesetzentwurfs der Fraktion der PIRATEN (LT-Drs. 18/196) aber dürfte er für jene problematisch sein. Denn der Gesetzentwurf sah eine Beibehaltung des bestehenden Entweder-Oder von plebiszitärer und parlamentarischer Verfassungsänderung nach Art. 40 Abs. 2 LV vor und wollte nur die parlamentarische Variante noch plebiszitär `aufstocken`. Dies wird im SSW-Vorschlag durch ein generelles Sowohl-als-Auch ersetzt, was die PIRATEN-gewünschte Anreicherung nun mit einer Begrenzung des plebiszitären Weges ausgleicht. Es ist davon auszugehen, dass dies die Fraktion der PIRATEN als Konterkarierung ihres Vorschlags ansehen dürfte.

Systematisch spricht m. E. viel für den SSW-Vorschlag. Das Prinzip „Alle Verfassungsänderungen stets durch das Volk und den Land gemeinschaftlich“ wahrt die Konstitutivität des parlamentarischen Normsetzungsverfahrens, hält die beiderseitigen

Verfahrenswege einheitlich und weist keinem der Normierungswege einen demokratisch-legitimatorischen Vorrang zu. Der Vorschlag erscheint mir im Übrigen auch gesetzestechnisch in sich stimmig und vollständig (das vorgeschlagene Quorum von 80.000 Verfassungsinicianten und der Wegfall von Zwei-Drittel-Zustimmung und Mindestquote wären allerdings noch gesondert zu erörtern).

Dass damit die große Verfassungsrevision von 1990 in einem Punkt ein wenig zurückgefahren bzw. korrigiert würde, ließe sich zudem gut begründen. Der Schritt würde eine gewisse Gewichtungsgereimtheit der Volksgesetzgebung bereinigen und dies zugleich mit einem begrenzten Ausbau dieser Seite aufwiegen.

gez. Schmidt-Jortzig